

BGer 4A_579/2020 vom 23. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_579_2020

FR: TF 4A_579/2020 du 23 novembre 2020

IT: TF 4A_579/2020 del 23 novembre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_579/2020

Verfügung vom 23. November 2020

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Alain Luchsinger,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Fridolin Thalman,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Mieterausweisung; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug, II. Zivilabteilung, vom 28. Oktober 2020

(Z2 2020 43).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 13. November 2020 ihre Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 28. Oktober 2020 zurückgezogen hat;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG);

dass die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 - 3 BGG);

dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG);

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug, II. Zivilabteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. November 2020

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.